

Artikel 1 Rechtsnatur / Sitz

¹ Unter dem Namen „**Zuger Jodler**“, nachstehend Trägerverein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Trägerverein hat seinen Sitz in Zug.

³ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Benutzer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vereinszweck

Der Trägerverein ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein und fördert:

¹ das Interesse von Kindern und Jugendlichen an Volks- und Jodelliedern sowie am Chorgesang durch organisatorischen und finanziellen Unterstützung des Kinder-Jodelchörlis Zugerland.

² die Vernetzung der Jodel-Chöre, Freunde und Interessierten des Volks- und Jodelliedes und die Koordination der entsprechenden Anlässe im Kanton Zug.

³ die Unterstützung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens insbesondere in der „Jodelszene“.

⁴ die eigenen Aktivitäten und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Volksmusik und des Brauchtums.

Artikel 3 Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts können Mitglieder werden, soweit sie bereit sind, den Zweck des Trägervereins zu unterstützen.

² Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist zu begründen.

³ Der Trägerverein kennt folgenden Arten von Mitgliedern:

- a) **Einzelmitglieder** (natürliche Personen)
- b) **Freimitglieder** (von der Beitragspflicht befreite Einzelmitglieder)
- c) **Partnermitglieder** (im Kanton Zug beheimatete Jodelchöre)
- d) **Gönnermitglieder** (juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts)

⁴ Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt. Gönnermitglieder können 2 Delegierte stellen. Von den Partnervereinen sind alle Aktivmitglieder zur Versammlung eingeladen, aber nur maximal 5 Personen pro Partnermitglied sind stimmberechtigt.

⁵ Die Mitglieder sind namentlich zur Bezahlung des von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Von dieser Pflicht entbunden sind die Partnermitglieder, die den Trägerverein auf freiwilliger Basis unterstützen.

Artikel 4 Austritt / Ausschluss

¹ Jedes Mitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand aus dem Trägerverein austreten.

² Wer die Interessen des Trägervereins oder die Mitgliedschaftspflichten grob verletzt, kann von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

³ Der Ausschluss entfaltet seine Wirkung per sofort. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt vollumfänglich geschuldet. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Organisation

¹ Die Organe des Trägervereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

² Der Trägerverein führt das Kinder-Jodelchörli Zugerland als Nachwuchs-Sektion.

³ Das Kinder-Jodelchörli Zugerland wird betreut durch das Chörli-Team (Koordination, Finanzen, Organisation und Material/Infrastruktur) sowie die musikalische Leitung. Die Sängerinnen und Sänger des Kinder-Jodelchörli sind Kinder und Jugendliche ab dem 6. Altersjahr und müssen dem Trägerverein nicht beitreten.

Artikel 6 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins. Sie tritt einmal jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.

² Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 2 Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

³ Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 2 Wochen vorher per Post oder E-Mail.

⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte mit einfacher Mehrheit:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) Konstituierung der Delegiertenversammlung | f) Entlastung des Vorstandes |
| b) Protokoll | g) Wahl |
| • Genehmigung des Protokoll der letzten Delegiertenversammlung | • des Vorstandes |
| c) Mutationen | • der Rechnungsrevisoren |
| • Eintritte | h) Jahresprogramm |
| • Austritte | i) Voranschläge |
| d) Berichte | • Höhe der Mitgliederbeiträge |
| • Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten | • Kompetenzgeld des Vorstandes |
| e) Finanzen | • Budget Verein |
| • Entgegennahme Kassa und Revisoren Bericht | j) Anträge |
| • Genehmigung der Vereinsrechnung | • des Vorstandes |
| | • der Mitglieder |
| | k) Verschiedenes |

⁵ Statutenänderungen erfordern ein Quorum von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

⁶ Geheime Abstimmung ist bei allen Personal- und Sachentscheiden möglich und erfolgt auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder.

Artikel 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht minimal aus Präsident, Finanzchef, Protokollführer, Vertreter Kinder-Jodelchörli Zugerland und Koordinator Jodeln. Auf Antrag des Vorstandes kann er um maximal 4 Mitglieder erweitert werden.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Der Präsident wird ins Amt gewählt.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber, definiert die Verantwortlichkeiten der einzelnen Ressorts und wählt aus den eigenen Reihen einen Vizepräsidenten.

⁵ Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zu zwei Sitzungen im Jahr. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

